



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-031025</b>
Datum	<b>25.10.2003</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält zwei Aufgabenblöcke. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte **beide** Fälle. In Aufgabenblock B haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bitte bearbeiten Sie hier **5** der **6** Aufgaben.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	90 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
Gesetze

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						
Aufgabe	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	Σ
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

**NOTENSPIEGEL**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

**Aufgabenblock A****50 Punkte**Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!**Fall 1****25 Punkte**

A, B und C betreiben gemeinsam ein Fahrradgeschäft in Form einer Kommanditgesellschaft (KG). A ist Komplementär. B und C sind Kommanditisten, ihre Einlage beträgt jeweils € 5.000 und ist erbracht. Nach einiger Zeit scheidet B durch Veräußerung seines Gesellschaftsanteils an D mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter der KG aus. D zahlt dem B für seinen Anteil € 5.000. Im Handelsregister wird das Ausscheiden des B und der Eintritt des D als Rechtsnachfolger des B eingetragen.

Unternehmer U, welcher der KG noch vor dem Gesellschafterwechsel Rennräder in Höhe von € 5.000 verkauft hatte, möchte nun endlich den Kaufpreis haben. Am liebsten möchte er sich an B wenden, da dieser aufgrund der Zahlung von D flüssig ist. Aber auch D möchte er auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch nehmen.

Kann U von B und/oder von D Zahlung verlangen?

**15 Punkte**

Abwandlung:

Wegen Unstimmigkeiten mit den anderen Gesellschaftern möchte A das Geschäft als KG gerne allein führen. Genügend Kapital stünde ihm zur Verfügung. Zeigen Sie eine Möglichkeit auf, wie auch eine einzige natürliche Person eine KG gründen kann!

**10 Punkte**

Teil 1:

Siegfried Schlau (S) ist Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Er hatte gehört, dass es bei der GmbH keine persönliche Haftung gibt. Sollte er mit seiner GmbH in finanzielle Schwierigkeiten geraten, dann will er einfach Insolvenz anmelden. Sein persönliches Vermögen sieht er nicht als gefährdet an. Die GmbH benötigt einen Betriebsmittelkredit, S wendet sich daher an die Bank B. B will Sicherheiten, die die GmbH nicht geben kann. Deshalb will B eine Bürgschaft: Sowohl S als auch seine Ehefrau Elfriede (E) sollen sich gemeinsam für den Kredit verbürgen. S und E unterschreiben zähneknirschend die Bürgschaftsverpflichtung und verzichten auf die Einrede der Vorausklage. Der Kredit wird daraufhin an die GmbH ausgezahlt.

Bald kann die GmbH wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Kreditraten nicht mehr zurückzahlen. Deswegen verlangt B von E die Rückzahlung des gesamten Betrages in Höhe von € 10.000. E verweigert dies, da sie Zweifel an der Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages hat. Außerdem müsste sich doch B zuerst an den Kreditnehmer halten und schließlich hat sich auch S mitverbürgt.

Kann B von E Zahlung der € 10.000 verlangen?

**14 Punkte**

Teil 2:

E hat die € 10.000 wegen massiver Einschüchterungsmethoden an B zurückgezahlt. E, die mittlerweile von S geschieden ist, erfährt durch Zufall, dass ihr mittelloser Ex-Ehemann aufgrund eines Lottogewinns in Saus und Braus lebt. E ist immer noch mächtig sauer auf ihn und möchte von Ihnen wissen, ob sie hinsichtlich der Bürgschaftssache gegen S vorgehen kann.

Geben Sie der E die gewünschte Auskunft!

**11 Punkte**

**Aufgabenblock B****50 Punkte****Wahlmöglichkeit:**Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!**Aufgabe 1****10 Punkte**

Im Gesellschaftsrecht unterscheidet man Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Nennen Sie 4 Wesensmerkmale, die eine Personengesellschaft kennzeichnen!

**Aufgabe 2****10 Punkte**

A und B wollen unter gemeinsamen Namen eine kleine Imbissbude eröffnen. Sie erwägen, in der Rechtsform der OHG die Imbissbude zu betreiben.

- a) Ist dies möglich und was müssen sie dabei beachten? **6 Punkte**
- b) Ab welchem Zeitpunkt ist die OHG rechtswirksam im Innen- und im Außenverhältnis entstanden? **4 Punkte**

**Aufgabe 3****10 Punkte**

Zur Sicherung einer Forderung kann sich ein Gläubiger vom Schuldner Sicherheiten geben lassen. In welche zwei Gruppen werden diese Sicherheiten eingeteilt? Nennen Sie kurz die jeweiligen Vor- und Nachteile!

**Aufgabe 4****10 Punkte**

Was versteht man unter Schuldübernahme? Erläutern Sie die unterschiedlichen Formen und wie sie zustande kommen!

**Aufgabe 5****10 Punkte**

- a) D ist als freiberuflicher Dozent für verschiedene Hochschulen tätig. Gelegentlich kommt es vor, dass zu seinen Seminaren kein einziger Student erscheint. Darüber ärgert sich D. Da in seinem Vertrag keine diesbezügliche Regelung getroffen wurde, möchte er wissen, ob er in einem solchen Fall Anspruch auf seine Vergütung hat. **4 Punkte**
- b) D schickt seinen Kollegen zu einer Veranstaltung, weil D verhindert ist. Im Vertrag gibt es hierzu keine Regelung. Darf er dies? **3 Punkte**
- c) D erhält kurzfristig einen Lehrauftrag, ohne dass über die Vergütung geredet wird. Hat er dennoch Anspruch auf eine Vergütung? **3 Punkte**

Beantworten Sie die Fragen und belegen Sie ihre Antwort am Gesetz, Gutachtenstil ist nicht erforderlich!

**Aufgabe 6****10 Punkte**

A hat vor 10 Jahren ein Darlehen bei einer Bank aufgenommen. Als Sicherheit wurde eine Hypothek über diesen Betrag bestellt. Die Darlehensforderung ist jetzt abbezahlt.

- a) Wie entsteht eine Hypothek? **4 Punkte**
- b) Was geschieht mit der Hypothek, wenn das Darlehen vollständig zurückgezahlt ist? **3 Punkte**
- c) Anstelle der Hypothek wurde eine Grundschuld bestellt. Was geschieht mit der Grundschuld, wenn das Darlehen zurückgezahlt ist? **3 Punkte**

Beantworten Sie die Fragen und belegen Sie ihre Antwort am Gesetz, Gutachtenstil ist nicht erforderlich!

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-031025</b>
Datum	<b>25.10.2003</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**12. November 2003**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 5 von 6 Aufgaben						Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	10	10	10	10	10	10	100

## Aufgabenblock A

50 Punkte

### Lösung Fall 1

SB 1, S. 36 ff.; SB 2, S. 34 ff.

25 Punkte

#### Anspruch gegen B:

U könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der € 5.000 haben gemäß §§ 171 Abs. 1 HGB i.V.m. 433 Abs. 2 BGB. 3 Punkte

Der Kaufvertrag wurde mit der KG geschlossen. B war zu diesem Zeitpunkt Kommanditist und haftet daher in Höhe seiner Einlage von € 5.000,-. Da er aber seine Einlage geleistet hat, haftet er grundsätzlich für die Kaufpreisschuld der KG nicht mehr.

Etwas Anderes könnte sich jedoch daraus ergeben, dass B von D eine Zahlung in Höhe von 5.000 € erhalten hat. Dies könnte als Erstattung seiner Einlage gewertet werden mit der Folge, dass nunmehr die Einlage des B gegenüber U als nicht mehr geleistet gilt und sonach die persönliche Haftung des B wieder aufleben könnte, § 172 Abs. 4 S. 1 HGB. 7 Punkte

Als Rückzahlung i.S.v. § 172 Abs. 4 HGB ist jede Zuwendung an den Kommanditisten, durch die dem Gesellschaftsvermögen Vermögenswerte ohne angemessene Gegenleistung entzogen werden. B hat die Zahlung aber nicht vom Gesellschaftsvermögen der KG, sondern von D erhalten. Da die Rechtsnachfolge des D im Handelsregister eingetragen wurde, ist auch nach außen nicht der Eindruck erweckt worden, dass die Zahlung aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgt sei. Eine Rückzahlung der Einlage liegt mithin nicht vor. Eine persönliche Haftung des B für die Verbindlichkeit der KG entfällt.

#### Anspruch gegen D:

5 Punkte

D könnte gemäß § 173 HGB für die Verbindlichkeiten der KG nach Maßgabe der §§ 171, 172 HGB haften. Die Veräußerung des Kommanditanteils des B an D erfolgt im Wege der Abtretung, § 398 BGB. Der Abtretungsempfänger tritt damit in die Rechtsstellung des Kommanditisten ein. Dies gilt auch hinsichtlich der Einlage-schuld. Hat der frühere Kommanditist seine Einlage voll erbracht (s.o.), ist auch die Haftung des neuen Kommanditisten ausgeschlossen. Die von B geleistete Einlage i.H.v. € 5.000 wirkt somit auch für D. Eine persönliche Haftung des D scheidet daher ebenfalls aus.

#### Abwandlung:

In Betracht kommt die Gründung einer GmbH & Co. KG. 2 Punkte

A müsste zunächst eine Ein-Mann-GmbH gründen, deren alleiniger Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer er ist. Mit deren Eintragung im Handelsregister entsteht eine juristische Person. 4 Punkte

Die GmbH schließt mit A einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer KG ab. Komplementär dieser KG ist die GmbH, die mit ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt haftet, Kommanditist ist A, der in Höhe seiner Einlage haftet. 4 Punkte

Teil 1:

B könnte von E die Zahlung der € 10.000 aus § 765 Abs. 1 BGB verlangen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wirksamen Bürgschaftsvertrages. 3 Punkte

Zunächst bedarf es einer Verbindlichkeit eines Dritten, für die E eintreten möchte. Hier möchte E für den Kredit der B an die GmbH bürgen. Die Verbindlichkeit ist somit ein Rückzahlungsanspruch der B gegen die GmbH aus einem Darlehensvertrag gemäß § 488 Abs. 1 BGB n. F. bzw. § 607 BGB a. F. 2 Punkte

Der Bürgschaftsvertrag müsste formwirksam sein. Für dessen Gültigkeit muss die Bürgschaftserklärung schriftlich erteilt werden, § 766 S. 1 BGB. Dies ist laut Sachverhalt geschehen. 2 Punkte

Fraglich ist, ob B sich zuerst an die GmbH halten müsste. Gemäß § 771 BGB müsste B in der Tat zunächst eine Zwangsvollstreckung gegen die GmbH betreiben, was nicht geschehen ist. Allerdings hat E im Bürgschaftsvertrag gerade auf diese Einrede verzichtet, was zulässig ist (§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Zudem ist wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH die Einrede der Vorausklage sowieso ausgeschlossen (§ 773 Abs. 1 Nr. 3 BGB). 3 Punkte

Fraglich ist, ob sich B auch an S halten muss, bevor sie E in Anspruch nehmen will. E und S haben sich gemeinsam für den Kredit der GmbH verbürgt, sie haften als Gesamtschuldner, § 769 BGB. Es steht daher im Belieben der B, welchen der beiden Gesamtschuldner sie in welcher Höhe in Anspruch nimmt, § 421 BGB. B kann somit gegen E vorgehen. 3 Punkte

B kann somit Zahlung der € 10.000 von E aus § 765 Abs. 1 BGB verlangen 1 Punkt

Teil 2:

Aus der Mitbürgschaft haften S und E als Gesamtschuldner, § 769 BGB. Die Ansprüche der Gesamtschuldner untereinander regelt § 426 BGB mit zwei selbständigen Anspruchsgrundlagen in Abs. 1 und 2. 3 Punkte

Nach § 426 Abs. 1 BGB sind die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Teilen verpflichtet, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Mangels einer solchen Bestimmung haften E und S jeweils mit einem Anteil von € 5.000. Da E den gesamten Betrag i. H. v. € 10.000 an B gezahlt hat, hat sie gegen S einen Anspruch auf € 5.000. 4 Punkte

Nach § 426 Abs. 2 BGB erfolgt ein gesetzlicher Forderungsübergang auf E. Mit Zahlung der € 10.000 aus der Bürgschaftsschuld gegenüber B ist der Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB i. H. v. € 5.000 auf E übergegangen. In dieser Höhe kann sie folglich Ausgleich von S verlangen. 4 Punkte

## Aufgabenblock B

50 Punkte

### Lösung Aufgabe 1

SB 1, 14 ff.

10 Punkte

- Die Personengesellschaft muss aus mindestens 2 Gesellschaftern bestehen. je 2,5 P.
- Sie hat keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sie ist keine juristische Person.
- Die Gesellschafter vertreten die Gesellschaft.
- Der Bestand der Gesellschaft hängt von den Gesellschaftern ab.
- Das Gesellschaftsvermögen ist gesamthänderisch gebunden, d. h. die Gesellschafter können nicht darüber verfügen.
- Jeder Gesellschafter haftet den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber grundsätzlich persönlich und unbeschränkt mit seinem Privatvermögen (Ausnahme: Kommanditist).

### Lösung Aufgabe 2

SB 1, S. 23 ff.

10 Punkte

- a) Nach § 105 Abs. 1 HGB ist eine Gesellschaft eine OHG, wenn deren Zweck der Betrieb eines Handelsgewerbes ist unter gemeinsamer Firma und bei unbeschränkter Haftung der Gesellschafter. Eine kleine Imbissbude erfordert jedoch keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb i. S. v. § 1 Abs. 2 HGB. Damit A und B dennoch eine OHG gründen können, müssen sie sich ins Handelsregister eintragen, § 105 Abs. 2 HGB. 6 P.
- b) Innenverhältnis: mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages 2 P.  
Außenverhältnis: mit Eintragung ins Handelsregister (§ 123 Abs. 1 HGB) 2 P.

### Lösung Aufgabe 3

SB 4, S. 7

10 Punkte

- Personensicherheiten: 1 P.  
Vorteil: Es haftet das gesamte Vermögen des Schuldners. 2 P.  
Nachteil: Bei Insolvenz (früher: Konkurs) des Schuldners erhält Gläubiger nur anteilige Quote. 2 P.
- Sachsicherheiten: 1 P.  
Vorteil: Bei Insolvenz ist der Gläubiger nicht auf die Quote beschränkt, sondern erhält vorzugsweise Befriedigung. 2 P.  
Nachteil: Haftung ist auf das Sicherungsgut beschränkt, Unabwägbarkeiten bei der Verwertung (z. B. bei Versteigerung) des Sicherungsgutes 2 P.

**Lösung Aufgabe 4**

SB 3, S. 52 ff.

**10 Punkte**

- Bei der Schuldübernahme findet ein Personenwechsel auf Schuldnerseite statt, der Neuschuldner übernimmt eine Verbindlichkeit des Altschuldners. 2 P.
- Man unterscheidet zum einen die privative (befreiende) Schuldübernahme: Der Übernehmer tritt an die Stelle des Altschuldners, der von der Schuld befreit wird. Dies kann aufgrund eines Vertrages zwischen Gläubiger und Neuschuldner erfolgen oder aufgrund eines Vertrages zwischen den beiden Schuldner, wobei der Gläubiger zustimmen muss (§§ 414, 415 BGB – *Angabe der Vorschriften nicht erforderlich*). 4 P.
- Zum anderen gibt es die kumulative Schuldübernahme: Der Neuschuldner tritt neben dem Altschuldner, welcher weiterhin gegenüber dem Gläubiger verpflichtet bleibt. Altschuldner und Neuschuldner haften als Gesamtschuldner. Diese Art der Schuldübernahme kann ebenso aufgrund eines Vertrages zwischen Neuschuldner und Gläubiger erfolgen oder aufgrund eines Vertrages zwischen den Schuldner untereinander, wobei hier keine Zustimmung des Gläubigers notwendig ist. 4 P.

**Lösung Aufgabe 5**

SB 3, S. 23

**10 Punkte**

- a) D's Anspruch auf Vergütung ergibt sich aus § 611 Abs. 1 BGB. Wegen § 615 S. 1 BGB hat er auch dann Anspruch auf die Vergütung, wenn der Dienstberechtigte mit der Annahme in Verzug ist. Das Nichterscheinen von Seminarteilnehmern ist der Sphäre des Dienstberechtigten zuzurechnen. Der Auftraggeber kommt daher wegen der fehlenden Mitwirkungshandlung in Verzug.  
*Anmerkung: Nunmehr regelt § 615 S. 3 BGB ausdrücklich den Fall, wer das Risiko eines Arbeitsausfalles zu tragen hat.* 4 P.
- b) Der Dienstverpflichtete muss grundsätzlich höchstpersönlich tätig werden, d. h. Stellvertretung ist ausgeschlossen, wenn im Vertrag keine entsprechende Vereinbarung getroffen ist, § 613 BGB. D darf somit nicht seinen Kollegen schicken. 3 P.
- c) Wenn keine Vergütung vereinbart ist, gilt eine solche als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, § 612 Abs. 1 BGB. Da die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen gegen Entgelt erfolgt, hat D daher Anspruch auf die Vergütung. Die Höhe richtet sich nach § 612 Abs. 2 BGB – also die übliche Vergütung. 3 P.

- a) Eine Hypothek entsteht durch Einigung und Eintragung in das Grundbuch, § 873 BGB, wobei die wesentlichen Vereinbarungen zwischen Hypothekengläubiger und –schuldner eingetragen werden müssen (z. B. Name des Gläubigers, Forderungsbetrag, Zinsabrede etc.), § 1115 BGB. 4 P.
- b) Da die Hypothek akzessorisch ist, erlischt sie, wenn die zugrundeliegende Forderung – hier: Darlehensforderung – erlischt. Sie wandelt sich in eine Eigentümergrundschuld um, §§ 1163, 1177 BGB. 3 P.
- c) Da die Grundschuld abstrakt ist, bleibt sie auch beim Erlöschen der Darlehensforderung unverändert bestehen. Aus dem Sicherungsvertrag ist der Grundschuldgläubiger i.d.R. aber zur Rückübertragung verpflichtet. 3 P.